

**Neunzehnte Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 17. November 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Kunstgeschichte

(1) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP), KUGBA-M08 (8 LP), und KUGBA-M09 (7 LP).

b) Ist Kunstgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-2HF-M08 (7 LP), zwei Module aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), ein Modul aus KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP).

c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-NF-M08 (9 LP), ein Modul aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP).

(2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- a) im Bachelorfach und zweiten Hauptfach:
Die Module KUGBA-M06 und KUGBA-M07 können jeweils erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KUGBA-M01 bis KUGBA-M05 absolviert werden. Teilnahmevoraussetzung zu den Modulen KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 ist zudem das erfolgreiche Absolvieren der Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Kunsthistoriker.
- b) im Nebenfach:
Teilnahmevoraussetzung zu den Modulen KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 ist das erfolgreiche Absolvieren der Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Kunsthistoriker.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht möglich, wenn Studienleistungen nicht erbracht sind. ²Studienleistungen können als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ³Näheres regelt der Modulkatalog.
- (4) Mitwirkung und Teilnahme
¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Fachpraktika (KUGBA-M08), Exkursionen (KUGBA-M09, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08), Praxisseminaren (insb. der Digitalen Kunstgeschichte; KUGBA-M08, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08) und Übungen (KUGBA-M01, KUGBA-M02) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Übungen, Exkursionen, Fachpraktika und Praxisseminare der Digitalen Kunstgeschichte eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal unentschuldig fehlen, aber nicht mehr als ca. 20% der Veranstaltungszeit (insbesondere bei Blockveranstaltungen). ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.
- (5) Wiederholbarkeitsregelungen
Abweichend von §19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen: ¹Bei nicht bestandener Prüfung kann diese innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. ²Vor einem Drittversuch muss die zugehörige Veranstaltung abermals belegt werden. ³Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ⁴Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ⁵Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. ⁶Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁷Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. ⁸Bei Modulprüfungen im Anschluss an oder im Rahmen von Praxisseminaren obliegt es dem Prüfer, ob er eine Wiederholungsprüfung anbietet. ⁹Hat ein Praxisseminar keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, muss ein weiteres Praxisseminar belegt werden, um dort die Modulprüfung abzulegen.
- (6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
¹Alle benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule finden mit der Abschlussnote Eingang ins Abschlusszeugnis. ²Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflicht- und

Wahlpflichtmodule aus KUGBA-M01–KUGBA-M08 bzw. KUGBA-2HF-M08 und KUGBA-NF-M08 herangezogen. ³Die Modulnoten werden wie folgt gewichtet:

- a) Ist Kunstgeschichte Hauptfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-M08 einfach, KUGBA-M03 – KUGBA-M05 zweifach, KUGBA-M06 und KUGBA-M07 sowie die Bachelorarbeit dreifach.
- b) Ist Kunstgeschichte 2. Hauptfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-2HF-M08 einfach, KUGBA-M03 – KUGBA-M05 zweifach, KUGBA-M06 und KUGBA-M07 dreifach.
- c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach: KUGBA-M01, KUGBA-NF-M08 einfach, KUGBA-M03 – KUGBA-M05 zweifach.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

2. § 61 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 61 Vor- und Frühgeschichte

(1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Vor- und Frühgeschichte ist es, Studierende zu befähigen, kulturhistorische Zusammenhänge und Entwicklungsprozesse über den zeitlichen und räumlichen Rahmen der schriftlichen Überlieferung hinaus zu rekonstruieren. Im Laufe des Studiums lernen die Studierenden Methoden und Hilfsmittel des Faches kennen, erwerben fundierte Materialkenntnisse sowie die Fähigkeit, archäologische Denkmäler, bildliche Darstellungen und andere Quellen aus Kulturräumen der Alten Welt zu analysieren, zu interpretieren, kritisch zu bewerten und in ihren kulturhistorischen Kontext einzuordnen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP
- VFG.B.5 (Projektmodul), 15 LP
- VFG.B.6 (Praxismodul Bachelor), 15 LP

Modul-kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs-umfang	Zulassungs-voraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.2	Quellengattungen	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
			Exkursionsprotokoll	ca. 3 Seiten	

VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.4	Siedlungsarchäologie	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.5	Projektmodul	15	---		keine
VFG.B.6	Praxismodul Bachelor	15	---		keine

b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP

Modul- kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs- umfang	Zulassungs- voraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.2	Quellengattungen	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
			Exkursionsprotokoll	ca. 3 Seiten	
VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.4	Siedlungsarchäologie	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine

c) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP

Modul- kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs- umfang	Zulassungs- voraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine

(3) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der Module VFG.B.1, VFG.B.3 und VFG.B.4 ist daher für die zu absolvierenden Seminare eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Sitzungen verpflichtend. ³Der oder die Studierende kann in der Regel je

Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach oder zweites Hauptfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3 und VFG.B.4.

b) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1 und VFG.B.2.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium im Fach Kunstgeschichte aufnehmen; Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium in diesem Fach aufgenommen haben, können bis zum Ende des Wintersemesters 2017/18 auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach den Regelungen dieser Satzung fortsetzen. ³§ 1 Nr. 2 gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium im Fach Vor- und Frühgeschichte aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. November 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 17. November 2017.

Regensburg, den 17. November 2017
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 17. November 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. November 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. November 2017.